vbw
Die bayerische Wirtschaft

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Herrn Bundesminister
Alexander Schweitzer
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 19. November 2026

Gesetz zur Änderung bestimmter arbeitsrechtlicher Vorschriften und zum Schutz der Unternehmensmitbestimmung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
lieber Herr Schweitzer,

der Gesetzentwurf zur *Änderung bestimmter arbeitsrechtlicher Vorschriften und zum Schutz der Unternehmensmitbestimmung* setzt in vielen Punkten die richtigen Signale für mehr betriebliche Flexibilität. Dennoch sehen wir an manchen Stellen Verbesserungsbedarf.

Die Gleichstellung Höherverdienender mit Leitenden Angestellten bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses begrüßen wir als wichtigen ersten Schritt zur Lockerung des überstrengen Bestandsschutzes. An zwei wichtigen Punkten bitten wir jedoch um Anpassungen:

– Variable Vergütung und Beiträge zur Altersversorgung müssen bei der Schwelle mit den tatsächlich gezahlten Beträgen berücksichtigt werden, etwa auf Basis des letzten Wirtschafts- beziehungsweise Kalenderjahres. Marktüblich erreichen variable Bestandteile in diesem Einkommensbereich oft 20 Prozent oder mehr. Eine Schwelle, die nur das fest vereinbarte Entgelt berücksichtigt, verfehlt den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Arbeitsverhältnisses. Auch bei der Höhe der festzusetzenden Abfindung ist am Ende der gesamte Verdienst einschließlich der variablen Bestandteile maßgeblich.

– Die äußerst lange Übergangsfrist von 12 Monaten muss ganz entfallen. Die Neuregelung muss unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Die Unternehmen stehen jetzt unter akutem Transformationsdruck und befinden sich in einer schwierigen konjunkturellen Lage. Eine Wartezeit verlängert unnötig die Phase, in der die wirtschaftliche Situation vieler Betriebe angespannt bleibt.

Die positiven Erleichterungen bei sachgrundlosen Befristungen müssen dauerhaft gelten. Die Begrenzung bis Ende 2030 schwächt die Planbarkeit. Unternehmen brauchen dauerhaft verlässliche Regeln.

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

vbw
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
www.vbw-bayern.de

Die Missbrauchsvermutung nach § 43 SE-Beteiligungsgesetz lehnen wir ab. Beschäftigtenaufbau oder spätere personelle Änderungen belegen für sich genommen keine Umgehung. Missbrauch muss anhand konkreter Umstände geprüft werden. Die Absenkung von Quoren beziehungsweise die Ausweitung von Antragsbefugnissen in § 98 AktG lehnen wir ebenfalls ab. Schutzlücken im bestehenden Recht sind nicht ersichtlich.

Bei den Änderungen im Nachweisgesetz treten wir für eine praktikable Textformlösung für alle Arbeitgeber in allen Branchen ein, unabhängig von tariflichen Lösungen.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass die vereinbarte Ablösung der täglichen Höchstarbeitszeit durch eine Wochenhöchstarbeitszeit und der Schutz der Vertrauensarbeitszeit in dem Entwurf nicht adressiert werden, obwohl er Änderungen im Arbeitszeitgesetz vorsieht.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne kann sich Ihr Büro auch an meinen Mitarbeiter Dr. Frank Rahmstorf, Geschäftsführer und Leiter der Grundsatzabteilung Recht (E-Mail: frank.rahmstorf@vbw-bayern.de, Telefon: +49 (0) 89-551 78-230) wenden.

Mit besten Grüßen

Bertram Brossardt

Anlage

Lobbyregisterauszug Bund

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

vbw
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
www.vbw-bayern.de